

Die Stadt Waldkirchen erläßt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Verordnung über Hundehaltung:

§ 1

Anleinplicht

(1) Große Hunde und Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf den öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb der bebauten Ortslage und auf allen markierten Rad- und Wanderwegen sowie auf dem Kurweg am Saußbach zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von 2 m nicht überschreiten.

(3) Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mind. 50 cm. Zu den großen Hunden gehören u.a. erwachsene Hunde der Rasse Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge. Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 S. 2 LStVG i.V. mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit.

§ 2

Ausnahme

Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr, für Blindenführhunde, für Hunde die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind, für Rettungshunde des Zivil- und Katastrophenschutzes, für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde sowie für Jagdhunde während der Jagdausübung.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße wird belegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §1 Abs. 1 einen großen Hund oder Kampfhund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen großen Hund oder Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 2 m langen Leine führt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt 20 Jahre.

STADT WALDKIRCHEN
Waldkirchen, den 7. Juni 2000



P. Jarosch
1. Bürgermeister

